

## **Neue Arbeitsrechtsregelung „AR-Attraktivität“ ab 01.01.2016 (GVBL. Nr. 7 - 2015)**

Kleine Verbesserungen sollen das Arbeiten bei Kirche und Diakonie attraktiver machen und weitere Anreize für das Arbeiten bei einer kirchlichen/diakonischen Einrichtung bieten.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat daher die Arbeitsrechtsregelung „AR-Attraktivität“ (*Arbeitsrechtsregelung zur Steigerung der Attraktivität kirchlicher Berufe*) beschlossen. Sie beinhaltet **im Wesentlichen** folgenden Regelungen die ab **01.01.2016** gelten und für alle Anstellungsträger innerhalb der Badischen Landeskirche und Diakonie bindend sind:

**Verkürzung der Wochenarbeitszeit für Mitarbeitende ab 63** (ab dem Monat in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird) um 1 Stunde von 39 Std./Woche auf **38 Std./Woche**. Für Teilzeitkräfte entsprechend der prozentualen Anstellung. Es sind keine Änderungsarbeitsverträge erforderlich. Die Mitarbeitenden erhalten die Vergütung gemäß dem ursprünglich vereinbarten Anstellungsumfang. Lediglich die Zeitschuld gegenüber dem Arbeitgeber verringert sich um die 1 Stunde pro Woche. Bei Teilzeitkräften ist Ihnen die Personalabteilung gerne bei der Umrechnung behilflich.

Zusätzlich zu den unter § 6 Absatz 3 TVöD-Bund aufgeführten Tagen (Heiligabend, Silvester) erhalten die Beschäftigten am **Tag vor Karfreitag (Gründonnerstag) Arbeitsbefreiung ab 12.00 Uhr** wenn sie an diesem Tag dienstplanmäßig arbeiten. Ist eine Freistellung nicht möglich (z.B. wegen Öffnungszeiten im Kindergarten) muss ein entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten gewährt werden.

Die **Anrechnung von Stufenlaufzeiten bei Arbeitsplatzwechsel** von einem zum anderen kirchlichen oder diakonischen Arbeitgeber **innerhalb der Badischen Landeskirche** und ihrer Diakonie ist festgeschrieben. Die einschlägigen Berufserfahrungen aus dem vorherigen Arbeitsverhältnis zum kirchlichen oder diakonischen Anstellungsträger werden berücksichtigt, **indem die bisher erbrachte Stufenlaufzeit zum neuen Arbeitgeber mitgenommen wird.**

Mitarbeitende, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, mussten bislang bei Wechsel des Anstellungsträgers Einbußen bei der Jahressonderzahlung hinnehmen. Diese Situation ist unter folgender Maßgabe geändert worden: **Keine anteilige Kürzung** der Jahressonderzahlung, wenn der/die Beschäftigte im **unmittelbaren Anschluss** von einem kirchlichen oder diakonischen Anstellungsträger zu **einem anderen Anstellungsträger innerhalb Badens wechselt.**

Der Wechsel muss im unmittelbaren Anschluss erfolgen, wobei Unterbrechungen bis zu einem Monat oder wegen Schließzeiten in beiden Fällen grundsätzlich unschädlich sind.

**Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge** ist zu gewähren wenn mindestens **ein Kind unter 18 Jahren oder ein pflegebedürftiger Angehöriger vom Beschäftigten tatsächlich betreut oder gepflegt wird.** Sonderurlaub **aus anderen Gründen** kann gewährt werden. Voraussetzung ist, dass keine dringenden dienstlichen oder betrieblichen Gründe entgegenstehen.

**Arbeitsbefreiung** bei der **Geburt des zweiten und jedes weitere Kindes** ist zu gewähren, wenn **das/die zu betreuende/n Kind/er unter 12** sind und eine **andere Betreuungsperson** für diesen Zweck **nicht zur Verfügung steht.** Die Arbeitsbefreiung ist für die Dauer des Klinikaufenthaltes – **längstens jedoch für 5 Arbeitstage** zu gewähren.

Je **einen Tag Arbeitsbefreiung** erhalten Beschäftigte für:

- ihre kirchliche Trauung
- für die Taufe oder Konfirmation ihrer Kinder
- für die Übernahme eines Taufpatenamtes
- für die kirchliche Feier des 25jährigen Jubiläums der kirchlichen Trauung
- für ihr 50jähriges Dienstjubiläum

Fällt der **Anlass** für die Arbeitsbefreiung **auf einen arbeitsfreien Tag**, so kann die Arbeitsbefreiung **unmittelbar vor oder nachher** genommen werden, **auf Antrag bis zu einer Woche** vor oder nach dem Ereignis.

Beiträge für die betriebliche Altersvorsorge bei der KZVK trägt der Anstellungsträger bis zu einem Beitragssatz von 4,8 % allein. Werden Beiträge über 4,8 % erhoben, beteiligen sich die Mitarbeitenden in Höhe der Hälfte des über dem 4,8%igen Beitragssatzes.

Für weitere Informationen steht Ihnen unser Team von der Personalabteilung gerne zur Verfügung.

*Die Aufzählung enthält die wesentlichen Änderungen. Der genaue Wortlaut der AR-Attraktivität ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7 vom 08.07.2015 veröffentlicht.*